# Beschluß der Bürgerschaft
vom 5. März 1879.

## 1. Verordnung vom 21. December 1846 wegen der Versicherung gegen Brandschäden.

Die Bürgerschaft glaubt auch ihrerseits von einer Deputationsberathung absehen zu dürfen und erklärt sich mit dem Gesetzentwurf einverstanden.

## 2. Fischereigesetz.

Die Bürgerschaft genehmigt den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Ausübung der Fischerei mit folgenden Aenderungen:

1) in § 4 und § 5 hinter „Fischsamen" einzuschalten „(Fischlaich)",
2) in § 7 1) hinzuzufügen: „nicht jedoch das Fischen mit Setzangeln".
3) in § 8 beide Absätze sub 1) zu streichen,
4) in § 8 bei 3) hinter „gestattet" hinzuzufügen „nicht jedoch das Fischen mit Setzangeln".

Zugleich ersucht sie den Senat bei dieser Gelegenheit, baldthunlichst hinsichtlich der Berechtigung zur Fischerei im Bremischen Staatsgebiete eine Prüfung und Feststellung des gegenwärtigen Rechtszustandes zu veranlassen und zu erwägen, ob im öffentlichen Interesse der bestehende Rechtszustand aufrecht zu erhalten und wie in diesem Falle dessen Beachtung zu sichern oder ob eine Abänderung desselben auf gesetzlichem Wege, nöthigenfalls unter Entschädigung für etwaige Privatrechte, herbeizuführen sei, auch hierbei zu erwägen, ob es sich eventuell nicht empfehle, die Fischerei in der Weser zu verpachten.

---

# Mittheilung des Senats
vom 7. März 1879.

## Krankenanstalt.

Der Senat übergiebt hieneben der Bürgerschaft den Jahresbericht der Krankenanstalt.

**Jahresbericht, den Betrieb der Krankenanstalt im Jahre 1878 betreffend.** Anlage.

Zum ersten Male seit dem Jahre 1869 ist dem hieneben überreichten Rechnungsauszug über den vorigjährigen Betrieb der Krankenanstalt zufolge das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe des Betriebs vollständig erhalten worden. Während in den Jahren 1870—1877 (vergl. Verh. 1877 pag. 157, 1878 pag. 87) die Capitalverminderung betragen hat ℳ 92 835.68, abgesehen von den dem Capitalbestande entnommenen Kosten der Erbauung und Ausrüstung des Coloniegebäudes für Irre ad ℳ 34 450.98 (vergl. Verh. 1878 pag. 89) ergiebt die diesjährige Rechnung einen Ueberschuß von ℳ 5228.66. Derselbe stammt zum Theil aus den in der Einnahme aufgeführten milden Gaben im Belaufe von ℳ 1349.05, im Wesentlichen ist derselbe aber auf die gesteigerte Frequenz der Kranken bei einer Verringerung der Verpflegungskosten zurückzuführen, während zugleich für Bau und Besserungen einschließlich der außerordentlichen Reparaturen ein geringerer Betrag als im Vorjahre verausgabt ist, wogegen die übrigen Posten in Einnahme und Ausgabe in Vergleichung gegen das Vorjahr zu Bemerkungen keinen Anlaß bieten. Der Ueberschuß kommt zur längst verschobenen Erneuerung abgängiger Bestandtheile des Inventars, u. a. des Bestandes an Leinenzeug, außerordentlich gelegen.